

10344/98

LIMITE

PUBLIC 7

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN JUNI 1998

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juni 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2102. Tagung des Rates (Bildung/Soziales) - 4. Juni 1998 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (Verschiedene Änderungen 1997) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur 2103. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) - 5. Juni 1998 Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften Verordnung (EG, EGKS, Euratom) des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	6921/98 + COR 1 (fi) + COR 2 + REV 1 (p) 7340/98 8788/98 + COR 1 8789/98 + COR 1		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2105. Tagung des Rates (Fischerei) - 8. Juni 1998 Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	7918/98 + COR 1 (s) + COR 2	122/98	Enthaltung I, Dagegen F, IRL
2106. Tagung des Rates (Umwelt) - 16. Juni 1998 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 65/98 zur Festsetzung der zulässigen Gesamtfangmengen für 1998, ihrer Aufteilung auf die Mitgliedstaaten in Form von Quoten sowie bestimmter Fangbedingungen für bestimmte Bestände weit wandernder Fische	8153/98	123/98	Enthaltung E
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	8024/98 + REV 1 (s)	124/98	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen	PE-CONS 3617/98	125/98, 126/98, 127/98, 128/98	Enthaltung B, I Dagegen NL

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2108. Tagung des Rates (Verkehr) - 18. Juni 1998 Beschluß des Rates über das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Weltraumorganisation und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt über einen europäischen Beitrag zur Errichtung eines globalen Satellitennavigationssystems (GNSS) Richtlinie des Rates über die Registrierung der an Bord von Fahrgastschiffen im Verkehr nach oder von einem Hafen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft befindlichen Personen	5969/1/98 REV 1 8722/98	129/98 130/98, 131/98, 132/98, 133/98	
2109. Tagung des Rates (Forschung) - 22. Juni 1998 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen	PE-CONS 3612/98	134/98, 135/98, 136/98	Enthaltung DK, E Dagegen A, E
2110. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 22. Juni 1998 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	9599/98		Dagegen GR

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2110. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 24. Juni 1998			
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur	8376/98	137/98, 138/98, 139/98	
Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge A, D (Kapitel I) und F der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	9234/1/98 REV 1 + REV 2 (s)	140/98, 141/98, 142/98, 143/98, 144/98	
2110. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 26. Juni 1998			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	9598/98 + COR 1 (d)	145/98	Dagegen I
Landwirtschaftliche Preise 1998/1999:			
- Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1998/99	9587/98		Dagegen NL
- Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1998/99	9588/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
(Fortsetzung) Landwirtschaftliche Preise:			
- Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1998/99	9589/98		
- Verordnung des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver für das Milchwirtschaftsjahr 1998/1999	9590/98		
- Verordnung des Rates zur Festsetzung des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1998/1999	9591/98		
- zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	9593/98		
2111. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) - 29. Juni 1998			
Entscheidung des Rates über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften	8786/98 + COR 1(f,d,i,en,dk,gr,es,fi,s)	146/98	(1)
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen	9303/98 + COR 1 (d) + COR 2 (s)	147/98, 148/98, 149/98, 150/98, 151/98, 152/98, 153/98	

(1) Das Recht auf Abstimmung der Vertreter des Vereinigten Königreichs ist ausgesetzt.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JUNI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen	8825/1/98 REV 1 + COR 1 (d)	154/98, 155/98, 156/98, 157/98, 159/98, 159/98	
Richtlinie des Rates zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern	9118/98	160/98, 161/98, 162/98, 163/98	
Verordnung des Rates zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften	9506/98 + COR 1 (dk) PE-CONS 3616/98 + COR 1 (nl)	164/98, 165/98, 166/98, 167/98 168/98, 169/98, 170/98	Enthaltung GR Dagegen D, P Enthaltung D, NL Dagegen B
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1255/96 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte gewerbliche und landwirtschaftliche Waren	9449/98		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren			
Verordnung (EG) des Rates über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr	8715/98 + COR 1 (fi)		
	7914/98		Dagegen NL

ERKLÄRUNG 122/98

ENTWURF EINER GEMEINSAMEN ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION

"Der Rat und die Kommission räumen ein, daß der heute gefaßte Beschluß über die Abschaffung bestimmter Fischereitechniken auf kurze Sicht nachteilige wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für eine Reihe von Fischereifloten haben wird.

In dem Bestreben, einen Übergang zu Techniken zu fördern, die in bezug auf die Befischung ein und derselben Bestände verlässlicher, selektiver und finanziell interessanter sind, kommen der Rat und die Kommission überein, daß in der Gemeinschaft ein geeignetes Spektrum an Aktionen und besonderen Unterstützungsmaßnahmen für Fischer, die an Bord eines Schiffes Dienst tun, und die Eigner von Fischereifahrzeugen eingeführt werden muß. Bei den betreffenden Maßnahmen muß es sich jedoch um Sondermaßnahmen handeln, die auf jeden Fall aus den Haushaltsmitteln für die bestehenden Strukturprogramme der betroffenen Mitgliedstaaten zu finanzieren sind.

Zu diesem Zweck wird die Kommission dem Rat möglichst bald einen Vorschlag für einen *Ad-hoc*-Beschluß über eine Reihe von Unterstützungsmaßnahmen unterbreiten, der sich auf Artikel 43 des Vertrags stützt. Aufgrund dieser Maßnahmen kann vorübergehend von den Kriterien für die Förderungswürdigkeit im Rahmen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) abgewichen und die Obergrenze für die betreffenden beihilfefähigen Aufwendungen erforderlichenfalls angepaßt werden.

Diese Maßnahmen können auch Änderungen an Fischereifahrzeugen umfassen, mit denen diesen die Umstellung auf Techniken ermöglicht werden soll, die sich als zuverlässiger und selektiver erweisen, wenn es insbesondere darum geht, ein und dieselbe Art zu befischen, und überfischte Bestände auszuklammern; ferner Kompensationen, die es den Fischern, die an Bord eines Schiffes Dienst tun, und den Eignern von Schiffen ermöglichen, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Aufgabe der Treibnetzfisherei zu bewältigen, Regelungen, die auf die Umschulung von Fischern auf Tätigkeiten in anderen Bereichen als dem Fischereisektor oder auf die Vermittlung neuer Fertigkeiten abzielen, und die Stilllegung von in der Treibnetzfisherei eingesetzten Schiffen.

Die Begleitmaßnahmen gelten nur für Fischer und/oder Eigner von Schiffen, die nachweisen können, daß sie in den Jahren 1995, 1996 oder 1997 Treibnetze verwendet haben.

Die betreffenden Mitgliedstaaten sagen zu, detaillierte Pläne zu erstellen und diese der Kommission zu übermitteln. **Mit den von den Mitgliedstaaten erstellten Plänen soll eine frühzeitige und schrittweise Reduzierung der Treibnetzfisherei sichergestellt werden.**

Um die durch das Verfahren des Artikels 43 des Vertrags geschaffenen Voraussetzungen zu erfüllen, verpflichtet sich der Rat, den *Ad-hoc*-Beschluß vor Ende 1998 zu fassen.

Darüber hinaus weist die Kommission darauf hin, daß **im Einklang mit den 'Ausschreibungen für Vorschläge für technische und biologische Studienvorhaben zur Unterstützung der gemeinsamen Fischereipolitik'** der Kofinanzierung von Vorhaben, die auf einer soliden Grundlage stehen und den Einsatz von **alternativen legalen Fischereitechniken für die Befischung ein und desselben Bestandes** erleichtern sollen, Vorrang eingeräumt wird."

ERKLÄRUNG 123/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Die spanische Delegation ist der Auffassung, daß der Verordnungsvorschlag, den die Kommission vorgelegt hat, der 1994 von der ICCAT angenommenen und 1997 verlängerten Empfehlung widerspricht, nach der die Fänge an Schwertfisch im Südatlantik für die Länder, deren Fänge vor 1994 weniger als 250 t betragen hatten, auf 250 t beschränkt bleiben sollten. Die Geltungsdauer dieser Empfehlung wurde auf der Jahrestagung der ICCAT von 1996 um ein Jahr verlängert.

Unter den derzeitigen Umständen hat die Festlegung einer TAC für Schwertfisch im Südatlantik und ihre Aufteilung in Form von Quoten den Zweck, die Fänge zu begrenzen und zu reduzieren, um eine Verschlechterung des Bestands zu verhindern. Der nunmehr angenommene Vorschlag läßt jedoch entgegen den genannten ICCAT-Empfehlungen eine Erhöhung der Fänge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft über 250 t hinaus zu, während Spanien die Last der für die Erholung des Bestands erforderlichen Reduzierung der Fänge allein zu tragen hat.

Spanien ist daher der Auffassung, daß jede durch einen anderen Mitgliedstaat verursachte Überschreitung der Quote, die die ICCAT 'Anderen Vertragsparteien' zuspricht, nur denjenigen Mitgliedstaaten Nachteile bringen darf, denen die ICCAT keine spezifischen Quoten zugewiesen hat.

Trotzdem hält es Spanien nicht für angebracht, gegen den Vorschlag zu stimmen, da die Anpassung des Vorschlags an die ICCAT-Empfehlung zwar zu einer besseren Bestandserhaltung und zur Erhaltung der Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in der ICCAT beitragen, an der spanischen Quote aber nichts ändern würde.

Spanien nimmt die Tatsache, daß hier ein Vorschlag vorgelegt wurde, der den Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einer internationalen Organisation zuwiderläuft, der die Europäische Gemeinschaft angehört, als Präzedenzfall für die Zukunft zur Kenntnis, wenn die spanischen Interessen in anderer Weise berührt werden."

ERKLÄRUNG 124/98

Erklärung der Kommission und des Rates

"Bei der nächsten Überarbeitung der Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung werden die Kommission und der Rat

- untersuchen, welche Folgerungen aus den bis dahin möglicherweise gefaßten Beschlüssen über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Regelung zu ziehen sind, und
- bei der Prüfung der Frage, wie auf eine expandierende Entwicklung auf dem Kartoffelstärkemarkt zu reagieren wäre, die besonderen Probleme berücksichtigen, die in bestimmten Regionen der Gemeinschaft bestehen."

ERKLÄRUNG 125/98

Erklärung der deutschen Delegation

Die Bundesregierung geht davon aus, daß vor dem Hintergrund des Züchterprivilegs im Sortenschutzrecht (z.B. § 10 a Sortenschutzgesetz), des Versuchsprivilegs im Patentrecht (z.B. § 11 Patentgesetz) und des Artikels 12 der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen nach deren Umsetzung in nationales Recht die Züchtung von Pflanzensorten und Tierrassen durch die Wirkung von Patenten für biologisches Material nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

Die Kommission wird gebeten, in den von ihr nach Artikel 16 der Richtlinie zu erstattenden Berichten diesen Punkt besonders zu berücksichtigen.

ERKLÄRUNG 126/98

Erklärung der französischen Delegation zu Artikel 2 Absatz 2 und zu Erwägungsgrund 31

Die Formulierung der Richtlinie stellt darauf ab, die Grenze zwischen dem Patentschutz und dem Schutz durch Sortenschutzzertifikate genau festzulegen. Die beiden folgenden Punkte tragen in besonderem Maße zu diesem Ziel bei:

- Durch Artikel 2 Absatz 2 findet die Rechtsprechung des Europäischen Patentamts in der Rechtssache Lubrisol ihren Niederschlag in der Richtlinie. Die endgültige Fassung, die erheblich von der Fassung des Urteils abweicht, darf aber keinesfalls dazu führen, daß der Bereich der im wesentlichen biologischen Verfahren über das vom EPA in seinem Urteil gewünschte Maß hinaus eingeschränkt wird;
- mit Erwägungsgrund 31 soll der Umfang des Patentschutzes in allen Pflanzengesamtheiten, bei denen dieses Patent angewendet wird, festgelegt werden. Seine Auslegung darf eine indirekte Aneignung des Pflanzenmaterials und der genetischen Ressourcen durch Verwendung von Marker-Genen, die durch ein Patent geschützt sind, jedoch nicht ermöglichen.

ERKLÄRUNG 127/98

Erklärung der britischen und der niederländischen Delegation

Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, daß die Kommission bei der Erstellung ihres jährlichen Berichts über die Entwicklung und die Auswirkungen des Patentrechts im Bereich der Bio- und Gentechnologie gemäß Artikel 16 Buchstabe c die Tragweite des Patentschutzes und die Auswirkungen der Patente auf die Forschung prüfen und gemäß Artikel 130 v des Vertrags die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer berücksichtigen sollte.

Außerdem stellt das Vereinigte Königreich fest, daß der Frage, ob die Vorschriften dieser Richtlinie für andere Länder, insbesondere für Entwicklungsländer, zweckmäßig sind, nicht nachgegangen wurde.

Die niederländische Delegation schließt sich dieser Erklärung an.

ERKLÄRUNG 128/98

Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 16 Buchstabe c

Bezugnehmend auf Artikel 16 der Biopatentrichtlinie wird die Kommission aufgefordert, im Rahmen des einjährigen Berichtes in ihrer Berichterstellung über folgende Punkte besonders ausführlich zu berichten:

- Entwicklung der Patentierungspraxis im Hinblick auf menschliche, tierische und pflanzliche Gene und Gensequenzen sowie Tiere und Pflanzen als solche (Zahl der Patentanmeldungen, der erteilten Patente, Patentrechtsstreitigkeiten bzw. Zwangslizenzen).
- Patentrechtlich geschütztes Saatgut und Vieh: Anzahl der Ansuchen auf Patentierung, Patenterteilungen, daraus abgeleitete Lizenzrechte sowie die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Praxis und die Sortenzüchter gemäß Artikel 11 der Richtlinie.
- Auswirkungen auf die Forschung und Entwicklung insbesondere im Hinblick auf kleinere und mittlere Unternehmen und universitäre Institute.
- Ökonomische und soziale Auswirkungen auf die Situation indigener Völker bzw. der Dritten Welt.

Österreich geht davon aus, daß die Kommission auf Grund der Erfahrungen allenfalls erforderliche Änderungen der Richtlinie rasch zur Beratung und Beschlußfassung vorlegen wird.

ERKLÄRUNG 129/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zur lokalen Erweiterung

"Die Kommission erklärt auf der Grundlage der von den anderen Parteien gegebenen Zusicherungen, daß das Übereinkommen die Voraussetzungen für qualitativ hochwertige Satellitennavigations- und -ortungsdienste, die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union abdecken, schafft."

ERKLÄRUNG 130/98

zu Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a

"Die italienische Delegation erklärt, daß sie diese Bestimmung auf die Straße von Messina anzuwenden gedenkt. Sie erklärt sich jedoch damit einverstanden, die Situation und die Notwendigkeit für eine solche Abweichung unter Berücksichtigung der mit dem System gemachten Erfahrungen zu überprüfen."

ERKLÄRUNG 131/98

zu Artikel 9 Absatz 4

"Der Rat und die Kommission kommen überein, in der Zeit vom Inkrafttreten der Richtlinie bis vorerst 31. Dezember 1999 alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um Anträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 4 zu prüfen."

ERKLÄRUNG 132/98

zu Artikel 13

"Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, Fragen, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, deutlich hervorzuheben und zu gruppieren und zu diesem Zweck besondere Sitzungen des Ausschusses nach Artikel 12 der Richtlinie 93/75/EG einzuberufen, so daß die Mitgliedstaaten für eine geeignete Vertretung im Ausschuß sorgen können."

ERKLÄRUNG 133/98

zu Artikel 15

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die Zustimmung zu den in Artikel 15 der Richtlinie festgelegten Durchführungsfristen nicht als Befreiung von den Verpflichtungen der Vertragsparteien im Rahmen des SOLAS-Übereinkommens verstanden werden sollte."

ERKLÄRUNG 134/98

Erklärung der Kommission

"Der Vorschlag der Kommission über Tabakwerbung ist Teil eines allgemeineren Konzepts in bezug auf den Tabakkonsum. Die Kommission prüft im Lichte der Reaktionen auf ihre Mitteilung vom Dezember 1996 über die derzeitige und die vorgeschlagene Rolle der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums, wie die bestehenden Richtlinien über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen und den Teergehalt von Zigaretten geändert und aktualisiert werden können. Außerdem werden zur Zeit anhand von Informationen, die bei den Mitgliedstaaten eingeholt wurden, etwaige Maßnahmen in anderen Bereichen, wie zum Beispiel bei den Zusatzstoffen für Tabakerzeugnisse, analysiert."

ERKLÄRUNG 135/98

Erklärung der griechischen Delegation

"Die vorliegende Richtlinie berührt die Verpflichtungen, die die Europäische Gemeinschaft gegenüber den Tabakerzeugern und für Tabakerzeugnisse eingegangen ist, in keiner Weise. In Anbetracht dessen, daß der Gemeinschaftsmarkt für Tabakerzeugnisse stark defizitär ist, sind bei der bevorstehenden Überprüfung der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) für Tabak nur die Aspekte zu berücksichtigen, die den Schutz der Gemeinschaftserzeugung sowie deren weitere Entwicklung unmittelbar betreffen."

ERKLÄRUNG 136/98

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation unterstreicht nochmals ihre beträchtlichen Schwierigkeiten mit dem Richtlinienvorschlag, den sie aus rechtlichen und inhaltlichen Bedenken ablehnt. Die Zweifel der Bundesregierung in bezug auf die Tragfähigkeit der für den Richtlinienvorschlag angezogenen Ermächtigungen der Artikel 100a, 57 Absatz 2 und 66 EGV wurden nicht ausgeräumt, ebenso nicht die Widersprüche der vorgesehenen Werbeverbote zu dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach Auffassung der Bundesregierung steht der Richtlinienvorschlag auch nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität."

ERKLÄRUNG 137/98

zU ARTIKEL 10 DER RICHTLINIE 93/53/EWG

"Der Rat stellt fest, daß die Kommission den Bericht gemäß der Richtlinie 93/53 Artikel 10 Absatz 3 hinsichtlich des Inverkehrbringens von infizierten lebenden Fischen aus nicht zugelassenen Betrieben in nicht zugelassenen Gebieten noch nicht vorgelegt hat. Er ersucht die Kommission, diesen Bericht gegebenenfalls zusammen mit entsprechenden Vorschlägen umgehend vorzulegen; er ersucht die Kommission ferner, bei der Ausarbeitung dieses Berichts insbesondere sicherzustellen, daß epidemiologische Untersuchungen vorgenommen werden, wenn der Verdacht auf eine Krankheit der Liste II besteht, daß Fische aus infizierten Betrieben bzw. aus Betrieben, bei denen der Verdacht auf Infizierung besteht, einer amtlichen Überwachung unterworfen werden, daß Fische aus solchen Betrieben nur unter strengen Kontrollmaßnahmen vermarktet werden und daß der Kommission und den Mitgliedstaaten jedes Auftreten von Krankheiten der Liste II unverzüglich mitgeteilt wird."

ERKLÄRUNG 138/98

GESUNDHEITSKONTROLLEN UND STICHPROBEN

Der Rat ersucht die Kommission, die Anforderungen des Anhangs B der Richtlinie 91/67/EWG hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Zulassung für die zugelassenen Zuchtzonen, insbesondere die Anforderungen in bezug auf die Gesundheitskontrollen und die Stichproben, zu überprüfen und, wenn sie dies als angezeigt erachtet, dem Rat eine Änderung der genannten Bestimmungen vorzuschlagen, der eine Risikoabschätzung zugrunde liegt, welche es ermöglicht, den Umfang der Kontrollen und Stichproben entsprechend der Größe des Risikos bei den verschiedenen Kategorien betroffener Zuchtbetriebe zu differenzieren.

ERKLÄRUNG 139/98

GESUNDHEITSKONTROLLEN UND STICHPROBEN

Der Rat ersucht die Kommission, ihm so bald wie möglich Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 91/67/EWG, insbesondere der Artikel 6 und 14, vorzulegen, damit den seit der Verabschiedung der genannten Richtlinie gesammelten Erfahrungen und dem technisch-wissenschaftlichen Fortschritt Rechnung getragen werden kann.

ERKLÄRUNG 140/98

Der Rat und die Kommission weisen darauf hin, daß zur Bekämpfung der Rinderbrucellose vorübergehend auf die Impfung zurückgegriffen werden muß, wobei sie anerkennen, daß die Vermarktung von Rindern eines anderen Brucellose-Status innerhalb der Europäischen Union von Nachteil ist.

ERKLÄRUNG 141/98

Der Rat fordert die Kommission auf, die Lage bezüglich der Rinderbrucellose zu prüfen, mit dem Ziel, einen optimalen Gesundheitsstatus und Bedingungen für den Handel zu erreichen, bei denen die Bescheinigung einfacher wird, ohne daß die Gefahr der Seuchenübertragung steigt.

ERKLÄRUNG 142/98

Die finnische Delegation hält die in Anhang B der Richtlinie 97/12/EWG aufgeführten Tuberkulose-testmethoden bei Bison bison nicht für verläßlich. Ihrer Ansicht nach müßte die Kommission Maßnahmen ergreifen, um geeignete Testmethoden auch für Bison bison zu bestätigen. Bis diese Bestätigung vorliegt, müßten die Mitgliedstaaten weiterhin die Möglichkeit haben, die Tuberkulose bei Bison bison entsprechend ihren nationalen Rechtsvorschriften zu bekämpfen.

ERKLÄRUNG 143/98

Die Kommission bestätigt, daß bei den für die Feststellung des Status der Bestände vorgesehenen Berechnungen nur die Fälle berücksichtigt werden müssen, in denen der Status aus tiergesundheitlichen Gründen von der Behörde aberkannt wurde.

ERKLÄRUNG 144/98

Die Kommission wird sich bei der Überprüfung der Anhänge B, C und D (Kapitel II) um die Festlegung eines einheitlichen Referenzverfahrens für Brucellose (Anhang A, Kapitel II) bemühen.

ERKLÄRUNG 145/98

Erklärung des Rates

Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, einen Bericht über die praktischen Folgen einer Herabsetzung des zulässigen THC-Höchstgehalts auf 0,2 % sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge vorzulegen.

ERKLÄRUNG 146/98

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

"Bei ihrer Zustimmung zu der Entscheidung des Rates über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen von Rechtsvorschriften betont die italienische Delegation, daß in den Fällen, in denen sich diese Anhörung auf dringende Rechtsvorschriften wie zum Beispiel auf die in Artikel 77 Absatz 2 der italienischen Verfassung vorgesehene Verordnung bezieht, die Zentralbank ihre Stellungnahme innerhalb einer Frist abgeben muß, die dem dringlichen Charakter der betreffenden Rechtsvorschrift Rechnung trägt."

ERKLÄRUNG 147/98

Erklärung des Rates zu Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie

"Der Rat erinnert daran, welche Bedeutung er angemessenen und an die besonderen Bedürfnisse bestimmter Branchen und Tätigkeiten angepaßten Mindestnormen für den Kündigungsschutz sämtlicher Arbeitnehmer beimißt.

In Anbetracht der besonderen Eigenheiten der Schifffahrtsindustrie ersucht der Rat die Kommission, die Sachlage erneut zu prüfen und geeignete Vorschläge zu unterbreiten."

ERKLÄRUNG 148/98

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu Artikel 4 a Absatz 3

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie nur in Italien einzelstaatliche Rechtsvorschriften der in Artikel 4 a Absatz 3 angeführten Art bestehen."

ERKLÄRUNG 149/98

Erklärung der Kommission zur gesamten Richtlinie

- "1. Es ist zwar Sache der Mitgliedstaaten, für Verstöße gegen einzelstaatliche Bestimmungen, die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erlassen wurden, ein System von Sanktionen festzulegen, diese müssen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs aber wirksam, angemessen und abschreckend sein.
2. Nach Auffassung der Kommission sollte diese Richtlinie ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Neigung, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder Staatsangehörigkeit durchgeführt werden.
3. Die Kommission hatte in Artikel 6 a der Richtlinie vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten Arbeitnehmervertreter vorsehen, die in bezug auf die ihnen übertragenen Informations- und Konsultationsfunktionen über die erforderliche Unabhängigkeit verfügen.

Die Kommission bedauert, daß dieser Artikel keine Zustimmung gefunden hat, und stellt fest, daß die Mitgliedstaaten angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verpflichtet sind, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit im Hinblick auf die in Artikel 6 der Richtlinie genannten Informations- und Konsultationsverpflichtungen Arbeitnehmervertreter vorgesehen werden."

ERKLÄRUNG 150/98

Erklärung der spanischen Delegation zur gesamten Richtlinie

"Spanien möchte die Punkte 1 und 3 der Erklärung der Kommission unterstützen."

ERKLÄRUNG 151/98

Erklärung Österreichs zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

"Österreich erklärt, daß der Begriff "Arbeitsrecht" weit auszulegen ist und auch privatrechtliche Dienstverhältnisse zu Gebietskörperschaften unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen."

ERKLÄRUNG 152/98

Erklärung der belgischen und der niederländischen Delegation zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d

"Belgien und die Niederlande legen Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dahin gehend aus, daß Beamte, für die ein eigenes Statut gilt, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen."

ERKLÄRUNG 153/98

Erklärung der deutschen Delegation zu Artikel 4 a

"Deutschland geht bei seiner Zustimmung davon aus, daß diese Änderungsrichtlinie keine Änderung der deutschen Insolvenzordnung erforderlich macht."

ERKLÄRUNG 154/98

Erklärung des Rates zur Aufspaltung des Kommissionsvorschlags in zwei Teile:

"Der Rat bekräftigt seinen Willen, die Verordnungen auf Studierende und sonstige versicherte Personen, die gegenwärtig nicht erfaßt sind, auszudehnen. Aufgrund der Feststellung allerdings, daß

- a) es infolge des Urteils des EuGH von November 1995 in der Rechtssache C-443/93 (Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfalikseon - IKA), Slg. 1995, S. I-4033, dringend erforderlich ist, die Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen einzubeziehen;
- b) eine Einigung über geeignete Koordinierungsvereinbarungen für Studierende und sonstige versicherte Personen, die gegenwärtig nicht erfaßt sind, Probleme bereitet,

ist der Rat übereingekommen, daß der Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte besondere Priorität eingeräumt werden sollte. Der Rat erklärt allerdings, daß er weiterhin mit dem Kommissionsvorschlag zur Ausdehnung der Koordinierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Studierende und sonstige versicherte Personen, die gegenwärtig nicht erfaßt sind, befaßt ist."

ERKLÄRUNG 155/98

Erklärung der deutschen Delegation:

"DEUTSCHLAND

- unterstützt die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 auf die Sondersysteme für Beamte;
- ist sich jedoch bewußt, daß Anspruchsberechtigte eines deutschen Sondersystems für Beamte in bezug auf Sachleistungen bereits im gesamten Unionsgebiet abgedeckt sind;
- möchte, daß die bestehenden Regelungen in bezug auf Sachleistungen für diese Beamten fortgelten;
- erklärt jedoch, daß dies für andere Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen administrativen oder finanziellen Aufwand mit sich bringen sollte;
- wird daher dafür Sorge tragen, daß gegenüber einem Sondersystem für Beamte anspruchsberechtigten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, von ihren Versicherungsträgern empfohlen wird, den entsprechenden Behörden des Wohnmitgliedstaats mitzuteilen, daß sie die nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates gewährten Sachleistungen nicht in Anspruch nehmen möchten. Gegebenenfalls kann dabei auf Artikel 17a der Verordnung Bezug genommen werden;
- stellt fest, daß, wenn diese Personen dieser Empfehlung nicht nachkommen, die Angelegenheit mit den betroffenen Mitgliedstaaten geprüft wird, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu kommen."

ERKLÄRUNG 156/98

Erklärung der spanischen Delegation:

"SPANIEN

- unterstützt die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 auf die Sondersysteme für Beamte;
- ist sich jedoch bewußt, daß in einem spanischen Sondersystem für Beamte, die Streitkräfte und die Justizbehörden versicherte Personen in bezug auf Sachleistungen bereits im gesamten Unionsgebiet abgedeckt sind;
- möchte, daß die bestehenden Regelungen in bezug auf Sachleistungen in dem Sondersystem für Beamte, die Streitkräfte und die Justizbehörden fortgelten;
- erklärt jedoch, daß dies für andere Mitgliedstaaten keinen zusätzlichen administrativen oder finanziellen Aufwand mit sich bringen sollte;
- wird daher dafür Sorge tragen, daß gegenüber einem Sondersystem für Beamte, die Streitkräfte oder die Justizbehörden anspruchsberechtigten Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, von ihren Versicherungsträgern empfohlen wird, den entsprechenden Behörden des Wohnmitgliedstaats mitzuteilen, daß sie die nach dem nationalen Recht des betreffenden Staates gewährten Sachleistungen nicht in Anspruch nehmen möchten. Gegebenenfalls kann dabei auf Artikel 7a der Verordnung Bezug genommen werden;
- stellt fest, daß, wenn diese Personen dieser Empfehlung nicht nachkommen, die Angelegenheit mit den betroffenen Mitgliedstaaten geprüft wird, um zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung zu kommen."

ERKLÄRUNG 157/98

Erklärung des Rates (zu den Erklärungen der deutschen und der spanischen Delegation):

"Der Rat nimmt die Erklärungen Deutschlands und Spaniens in bezug auf die Gewährung von Sachleistungen für gegenüber einem Sondersystem für Beamte anspruchsberechtigte Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft sind, zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 158/98

Erklärung der belgischen Delegation:

"Belgien wünscht, daß im Falle von Personen, die gegenüber einem Sondersystem für Beamte in einem Mitgliedstaat anspruchsberechtigt sind und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat eine selbständige Tätigkeit ausüben, die Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer die Anwendung des Artikels 14d beurteilt, um praktische Probleme zu ermitteln und angemessene Lösungen auszuarbeiten."

ERKLÄRUNG 159/98

Erklärung des Rates (zu den Artikeln 14e und 14f):

"Der Rat erklärt, daß die neuen Bestimmungen der Artikel 14 e und 14 f die allgemeinen Regeln für die Bestimmung der Rechtsvorschriften enthalten, die anzuwenden sind, wenn Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen gleichzeitig eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben. Der Rat erkennt an, daß diese allgemeinen Regeln nicht notwendigerweise im Interesse aller Personen, die sich in dieser Situation befinden, angewendet werden können. Ist dies der Fall, so ist der Rat damit einverstanden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten Artikel 17 der Verordnung anwenden, um sicherzustellen, daß keine Härtefälle auftreten."

ERKLÄRUNG 160/98

Erklärung des Rates zur Streichung der Bestimmungen im Zusammenhang mit steuerlichen Aspekten

"Der Rat stellt fest, daß es bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zu und Leistungen aus ergänzenden Rentensystemen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Seiner Ansicht nach werden damit Fragen aufgeworfen, die weit über die mit dieser Richtlinie abgedeckte Regelung für den Status des entsandten Arbeitnehmers hinausgehen.

In diesem Zusammenhang erinnert der Rat an die Schlußfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 1. Dezember 1997, wonach die Kommission zugesagt hat, die Probleme im Zusammenhang mit der Besteuerung von Renten und Versicherungsleistungen mit Unterstützung der Gruppe "Steuerpolitik" zu prüfen, damit gegebenenfalls ein entsprechender Richtlinienvorschlag ausgearbeitet werden kann."

ERKLÄRUNG 161/98

Erklärung der österreichischen und der deutschen Delegation zu Artikel 3 Buchstabe f

"Beiträge im Sinne des Artikels 3 Buchstabe f umfassen auch Zuführungen zu Pensionsrückstellungen und sonstige Zuwendungen an eine Versorgungseinrichtung."

ERKLÄRUNG 162/98

Erklärung des Rates und der Kommission insbesondere zu Artikel 4

"Der Rat und die Kommission erklären, daß diese Richtlinie, insbesondere Artikel 4, keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten einschließt, die Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche von aus einem Mitgliedstaat in einen anderen abwandernden Arbeitnehmer zu gewährleisten, wenn diese in dem ergänzenden Rentensystem für im selben Mitgliedstaat verbleibende Arbeitnehmer nicht bestehen."

ERKLÄRUNG 163/98

Erklärung der Kommission zur Streichung des Artikels 10

"Die Kommission bedauert, daß der Rat ihren Vorschlag für Artikel 10 (Artikel 11 ihres Vorschlags vom 8. Oktober 1997 - KOM(97) 486 endg.) nicht festgehalten hat, in dem vorgesehen ist, daß die Mitgliedstaaten ein System von Sanktionen bei Verstoß gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen. Mehrere vom Rat zuvor verabschiedete Richtlinien enthalten nämlich diese Bestimmung."

ERKLÄRUNG 164/98

Artikel 5 - Umstrukturierungsbeihilfen

"Die Kommission stellt fest, daß der Umstrukturierungsplan dann das Kriterium in bezug auf die Ertragsaussichten erfüllt, wenn er das Unternehmen in die Lage versetzt, alle Kosten, einschließlich Abschreibung und Finanzkosten, zu decken und eine so hohe Rendite zu erwirtschaften, daß das Unternehmen nach Abschluß der Umstrukturierung keine weiteren staatlichen Beihilfen benötigt und aus eigener Kraft wettbewerbsfähig ist."

ERKLÄRUNG 165/98

Artikel 7 - Regionale Investitionsbeihilfen

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Prüfung der in Artikel 7 genannten Fälle sicherstellen wird, daß die Beihilfe nicht als versteckte Betriebsbeihilfe verwendet und daß die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden Werft aufgrund der Investition verbessert wird. Ferner wird sie sich vergewissern, daß sich die mit Beihilfen geförderten Investitionen auf die Verbesserung der Produktivität der bestehenden Werftanlagen beschränken und nicht auf die Schaffung neuer Werften oder neuer Anlagen wie Docks oder Hellingen abstellen."

ERKLÄRUNG 166/98

Kumulierung von Beihilfen

"Die Kommission erklärt, daß sie bei der Anwendung der Verordnung sicherstellen wird, daß die Beihilfe-Kumulierungsvorschriften eingehalten werden. Sie wird sich insbesondere vergewissern, daß in den Fällen, in denen eine Investition ganz oder teilweise nach zwei oder mehr Regelungen beihilfefähig ist, die Beihilfe für den gemeinsamen Anteil nur dann im Rahmen der verschiedenen Regelungen kombiniert werden kann, wenn der kumulierte Beihilfebetrug die höchste der im Rahmen der genannten Regelungen geltenden Obergrenzen nicht überschreitet."

ERKLÄRUNG 167/98

Maßnahmen im Rahmen der Regionalpolitik

"Der Rat und die Kommission erklären, daß in den in Artikel 7 genannten Höchstgrenzen für die regionalen Investitionsbeihilfen zum Ausdruck kommt, daß der Schiffbau in der EU einen besonders empfindlichen Industriezweig darstellt und deshalb Wettbewerbsverzerrungen weiterhin auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen. Das Bezugsverhältnis zwischen diesen Höchstgrenzen gilt allein für die Schiffbauindustrie und ist insofern unerheblich für die Anwendung der auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt abstellenden und in Artikel 2, Artikel 3 Buchstabe j und Artikel 130a ff. des EG-Vertrags sowie der allgemeinen Regionalbeihilfepolitik der Gemeinschaft verankerten Grundsätze."

ERKLÄRUNG 168/98

zu Artikel 1

"Die Kommission sagt zu, nach Anhörung des Ausschusses des Artikels 5 binnen vier Monaten nach Annahme der Richtlinie ein Vademekum für die praktische Handhabung der Richtlinie zu erstellen."

ERKLÄRUNG 169/98

zu Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 5

"Die Kommission sagt zu, ihre ständige Praxis beizubehalten, nach der die Mitgliedstaaten die Übersetzung der nach Artikel 8 Absatz 1 übermittelten Entwürfe von Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft in ihre Sprachen binnen fünfzehn Tagen nach Eingang erhalten."

ERKLÄRUNG 170/98

zu Artikel 8 Absatz 1

"Die Kommission weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Kommission vor der Mitteilung gemäß Artikel 8 Absatz 1 zu konsultieren; dies gilt insbesondere für den Fall, daß sie Fragen oder Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit einer Meldung oder einer erneuten Meldung im Bereich der Vorschriften betreffend Dienste der Informationsgesellschaft haben. Die Kommission verpflichtet sich, zu entsprechenden Anfragen so bald wie möglich Stellung zu nehmen."
